

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen,
Annette Groth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/197 –**

Stand der Abschiebungen von Roma in den Kosovo im Herbst 2013

Vorbemerkung der Fragesteller

Zum letzten bekannten Stand (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/8224) lebten in der Bundesrepublik Deutschland Ende des Jahres 2011 noch knapp 7 000 ausreisepflichtige Roma aus dem Kosovo bzw. gut 8 000 Minderheitenangehörige (Roma, Ashkali und Ägypter). Im Jahr 2009 waren es noch ca. 12 000 Minderheitenangehörige, von etwa 14 400 ausreisepflichtigen kosovarischen Staatsangehörigen insgesamt (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 16/14129). In der letztgenannten Antwort der Bundesregierung war davon die Rede, dass bis zu 2 500 kosovarische Staatsangehörige jährlich über ein Rückübernahmeabkommen mit der von der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Republik Kosovo abgeschoben werden sollten. Die Betroffenen sind zumeist infolge des NATO-Krieges gegen die Bundesrepublik Jugoslawien und der folgenden Pogrome und Vertreibungen durch die albanische Mehrheit geflohen und leben häufig schon seit fast 15 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland. Nach Ansicht der Fragesteller hätte diesen Menschen schon lange ein Bleiberecht in Deutschland gewährt werden müssen; sie sind hier verwurzelt, gerade ihren Kindern sind die Lebensverhältnisse im Kosovo vollkommen fremd. Hinzu kommt die besondere politisch-historische Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland für die Gruppe der Sinti und Roma, von denen 500 000 dem rassistischen Vernichtungswahn Nazi-Deutschlands zum Opfer fielen. Dieser Verantwortung und der aufgrund bis heute andauernder Diskriminierungen besonders ausgegrenzten Lage der Roma wurden die bisherigen allgemeinen Altfall- und Bleiberechtsregelungen für gut integrierte ausreisepflichtige Ausländer in keiner Weise gerecht.

Eine Folge dieser Abschiebungspolitik gegenüber den Roma aus dem Kosovo ist, dass die Betroffenen es in der Mehrheit vorziehen, in Deutschland oder anderen Ländern der Europäischen Union in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität zu leben, statt sich abschieben zu lassen. Übereinstimmend heißt es in mehreren Antworten der Bundesregierung (zuletzt auf Bundestagsdrucksache 17/8224), dass ca. 75 Prozent der Personen mit einem konkreten Abschiebetermin untergetaucht seien. Der Weg zurück in die aufenthaltsrechtliche Legalität ist für die einmal Untergetauchten versperrt, jegliche Inanspruchnahme oder Durchsetzung ihrer sozialen Menschenrechte (Bildung, Gesundheit, Schutz vor Arbeitsausbeutung, Mieterschutz etc.) ist mit der Gefahr ihrer Auf-

deckung und folgenden Abschiebung verbunden. Dass die Betroffenen dieses prekäre Leben in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität einer „Rückkehr“ in den Kosovo vorziehen, zeigt aus Sicht der Fragesteller die verzweifelte Lage der Menschen. Die Lösung kann nur in einer großzügigen Bleiberechtsregelung für Minderheitenangehörige aus dem Kosovo bestehen.

Von abgeschobenen oder aufgrund des aufenthaltsrechtlichen Drucks zurückgekehrten Roma ist bekannt, dass viele aufgrund der Ausgrenzung und Not im Kosovo dort nicht bleiben (können) und sich erneut auf die Flucht begeben müssen. Sie leben dann unter unsäglichen Bedingungen z. B. in Roma-Ghettos in Serbien oder unter den Bedingungen aufenthaltsrechtlicher Illegalität in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung weist erneut darauf hin, dass für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und nach den ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen die Ausländerbehörden der Länder zuständig sind (§ 71 Absatz 1 Satz 1 AufenthG). Hierzu gehört auch die Feststellung und Durchsetzung der Ausreisepflicht.

Ferner weist die Bundesregierung erneut darauf hin, dass sie sich bereits seit dem Jahr 2006 in der Republik Kosovo im Bereich der Reintegration von Rückkehrern engagiert.

So wird seit dem Jahr 2009 das zunächst europäische Projekt „URA“ (alb. „Brücke“) aus dem Jahr 2006 als rein national finanziertes Bund-Länder-Rückkehrprojekt „URA 2“ fortgesetzt. Seit Beginn des Jahres 2013 nehmen neben den bereits vorher beteiligten Ländern Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt nun auch Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen daran teil. Unabhängig von ihrer ethnischen Zugehörigkeit oder den Umständen ihrer Rückkehr werden im Rückkehrzentrum in Pristina freiwillige Rückkehrer und abgeschobene Personen aus den teilnehmenden Ländern (Thüringen fördert ausschließlich freiwillige Rückkehrer) sowie zu einem kleinen Teil auch Einheimische betreut.

Das Projekt „URA 2“ arbeitet dabei eng mit dem kosovarischen Innenministerium sowie den vor Ort tätigen nationalen und internationalen Organisationen zusammen, um – soweit möglich – eine bedarfsgerechte und individuelle Unterstützung für die Rückkehrer nach deren Ankunft und bei der Reintegration in die Republik Kosovo zu leisten. Hiervon profitieren regelmäßig auch Minderheitenangehörige der Roma aus Kosovo.

Seit November 2013 nutzt auch Frankreich die Projektstrukturen von „URA 2“ zur Förderung freiwilliger Rückkehrer nach Kosovo.

1. Wie viele ausreisepflichtige Personen aus dem Kosovo lebten zum letzten der Bundesregierung bekannten Stand in Deutschland (bitte wie zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 17/8224 antworten, d. h. nach Bundesländern, Personen- und Altersgruppen differenzieren), wie viele von ihnen waren vollziehbar ausreisepflichtig, und wie viele von ihnen hatten eine Duldung bzw. eine Grenzübertrittsbescheinigung oder andere Papiere?

Die auf Bitte der Bundesregierung hierzu von den Ländern übermittelten Angaben zum Stichtag 30. November 2013 können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:^{1, 2}

¹ Soweit keine Angaben (k. A.) gemacht werden können, werden diese nicht statistisch erhoben bzw. ist deren Erhebung nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand zu leisten.

² Eine von der Fragestellerin erbetene Aufgliederung in Duldungen und Grenzübertrittsbescheinigungen (GÜB) wird statistisch nicht erfasst bzw. ist nur mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand ermittelbar. Daher wird eine Gesamtzahl angegeben, die beide Konstellationen beinhalten kann.

Bundesland	Kosovo-Albaner	Serben	Roma	Ashkali	Ägypter	Gorani/Torbesh	Bosniaken	Türken	Sonstige/Ungeklärt	Gesamt
Baden-Württemberg³										
vollziehbar ausreisepflichtig	205	87	1 084	188	27	k. A.	k. A.	k. A.	33	1 624
Duldung/GÜB	205	87	1 084	188	27	k. A.	k. A.	k. A.	33	1 624
davon unter 18 Jahre	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
davon zwischen 18 und 60 Jahren	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
davon über 60 Jahre	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Bayern										
vollziehbar ausreisepflichtig	100	8	41	6	0	3	0	0	0	158
Duldung/GÜB	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
davon unter 18 Jahre	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
davon zwischen 18 und 60 Jahren	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
davon über 60 Jahre	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Brandenburg										
vollziehbar ausreisepflichtig	8	0	8	2	1	0	0	0	4	23
Duldung/GÜB	6	0	8	2	1	0	0	0	0	17
davon unter 18 Jahre	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
davon zwischen 18 und 60 Jahren	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
davon über 60 Jahre	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Berlin										
vollziehbar ausreisepflichtig	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Duldung/GÜB	35	7	11	3	0	0	0	0	122	178
davon unter 18 Jahre	3	0	2	0	0	0	0	0	41	46
davon zwischen 18 und 60 Jahren	31	6	9	2	0	0	0	0	78	126
davon über 60 Jahre	1	1	0	1	0	0	0	0	3	6

³ Die Angaben geben den Stand vom 30. September 2013 wieder.

Bundesland	Kosovo-Albaner	Serben	Roma	Ashkali	Ägypter	Gorani/Torbesh	Bosniaken	Türken	Sonstige/Ungeklärt	Gesamt
Bremen										
vollziehbar ausreisepflichtig	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Duldung/GÜB	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	104
davon unter 18 Jahre	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	40
davon zwischen 18 und 60 Jahren	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
davon über 60 Jahre	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Hamburg										
vollziehbar ausreisepflichtig	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	167
Duldung/GÜB	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
davon unter 18 Jahre	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
davon zwischen 18 und 60 Jahren	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
davon über 60 Jahre	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Hessen⁴										
vollziehbar ausreisepflichtig	156	20	208	21	0	0	20	0	k. A.	425
Duldung/GÜB	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
davon unter 18 Jahre	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
davon zwischen 18 und 60 Jahren	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
davon über 60 Jahre	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Mecklenburg-Vorpommern										
vollziehbar ausreisepflichtig	15	4	6	0	0	0	0	0	0	25
Duldung/GÜB	15	4	6	0	0	0	0	0	0	25
davon unter 18 Jahre	5	3	1	0	0	0	0	0	0	9
davon zwischen 18 und 60 Jahren	10	1	2	0	0	0	0	0	0	13
davon über 60 Jahre	0	0	3	0	0	0	0	0	0	3

⁴ Die Angaben geben den Stand vom 31. September 2012 wieder.

Bundesland	Kosovo-Albaner	Serben	Roma	Ashkali	Ägypter	Gorani/Torbesh	Bosniaken	Türken	Sonstige/Ungeklärt	Gesamt
Niedersachsen										
vollziehbar ausreisepflichtig	113	95	1 607	174	27	0	9	0	109	2 134
Duldung/GÜB	113	95	1 607	174	27	0	9	0	109	2 134
davon unter 18 Jahre	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
davon zwischen 18 und 60 Jahren	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
davon über 60 Jahre	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Nordrhein-Westfalen										
vollziehbar ausreisepflichtig	432	17	2 100	279	4	0	5	0	109	2 946
Duldung/GÜB	432	17	2 100	279	4	0	5	0	109	2 946
davon unter 18 Jahre	104	5	705	66	0	0	0	0	23	903
davon zwischen 18 und 60 Jahren	291	12	1 245	196	4	0	4	0	77	1 829
davon über 60 Jahre	37	0	150	17	0	0	1	0	9	214
Rheinland-Pfalz⁵										
vollziehbar ausreisepflichtig										
Duldung/GÜB										
davon unter 18 Jahre										
davon zwischen 18 und 60 Jahren										
davon über 60 Jahre										
Saarland										
vollziehbar ausreisepflichtig	14	0	77	16	25	0	0	0	0	132
Duldung/GÜB	14	0	77	16	25	0	0	0	0	132
davon unter 18 Jahre	4	0	36	8	12	0	0	0	0	60
davon zwischen 18 und 60 Jahren	9	0	39	8	13	0	0	0	0	69
davon über 60 Jahre	1	0	2	0	0	0	0	0	0	3

⁵ Die Angaben zu den ausreisepflichtigen Personengruppen wurden letztmalig zum Stichtag 30. Juni 2010 erhoben.

Bundesland	Kosovo-Albaner	Serben	Roma	Ashkali	Ägypter	Gorani/Torbesh	Bosniaken	Türken	Sonstige/Ungeklärt	Gesamt
Sachsen										
vollziehbar ausreisepflichtig	23	0	53	11	0	0	0	1	0	88
Duldung/GÜB	23	0	53	11	0	0	0	1	0	88
davon unter 18 Jahre	6	0	24	6	0	0	0	0	0	36
davon zwischen 18 und 60 Jahren	17	0	26	5	0	0	0	1	0	49
davon über 60 Jahre	0	0	3	0	0	0	0	0	0	3
Sachsen-Anhalt⁶										
vollziehbar ausreisepflichtig	38	35	200	21	1	0	0	0	1	296
Duldung/GÜB	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
davon unter 18 Jahre	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
davon zwischen 18 und 60 Jahren	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
davon über 60 Jahre	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Schleswig-Holstein										
vollziehbar ausreisepflichtig	6	4	40	5	0	0	0	0	6	72 ⁷
Duldung/GÜB	6	4	40	5	0	0	0	0	6	72
davon unter 18 Jahre	2	2	19	3	0	0	0	0	1	33 ⁸
davon zwischen 18 und 60 Jahren	4	2	20	2	0	0	0	0	5	38 ⁹
davon über 60 Jahre	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Thüringen										
vollziehbar ausreisepflichtig	13	0	79	12	0	0	0	0	0	104
Duldung/GÜB	13	0	79	12	0	0	0	0	0	104
davon unter 18 Jahre	4	0	k. A.	6	0	0	0	0	0	10
davon zwischen 18 und 60 Jahren	9	0	k. A.	6	0	0	0	0	0	15
davon über 60 Jahre	0	0	k. A.	0	0	0	0	0	0	0

⁶ Die Angaben geben den Stand vom 30. Juni 2013 wieder.

⁷ Diese Zahl enthält elf Personen, für die keine näheren Angaben gemacht werden können.

⁸ Diese Zahl enthält sechs Personen, für die keine näheren Angaben gemacht werden können.

⁹ Diese Zahl enthält fünf Personen, für die keine näheren Angaben gemacht werden können.

2. Wie viele geduldete bzw. ohne Duldung ausreisepflichtige Personen (bitte differenzieren) weisen nach dem Ausländerzentralregister zum Stand 31. November 2013 eine „kosovarische“ bzw. serbische (inklusive Vorgängerstaaten) Staatsangehörigkeit auf (bitte auch nach Bundesländern und Alter differenzieren)?

Die Angaben ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) zum Stichtag 30. November 2013 nach Bundesländern und Altersgruppen können den nachfolgenden Übersichten entnommen werden:

nach Bundesländern:	Kosovo		*Serbien und Vorgängerstaaten	
	Geduldete	Ausreisepflichtige ohne Duldung	Geduldete	Ausreisepflichtige ohne Duldung
Gesamt	5 691	1 201	15 446	4 773
davon:				
Baden-Württemberg	856	152	1 816	441
Bayern	258	194	613	591
Berlin	54	47	1 109	723
Brandenburg	17	6	64	69
Bremen	104	6	394	53
Hamburg	124	27	559	204
Hessen	209	94	543	356
Mecklenburg-Vorpommern	23	3	111	52
Niedersachsen	1 109	121	1 935	302
Nordrhein-Westfalen	2 136	386	6 531	1 335
Rheinland-Pfalz	283	51	605	263
Saarland	132	8	121	32
Sachsen	62	34	165	97
Sachsen-Anhalt	183	36	266	97
Schleswig-Holstein	72	19	186	54
Thüringen	69	17	428	104

nach Altersgruppen:	Kosovo		*Serbien und Vorgängerstaaten	
	Geduldete	Ausreisepflichtige ohne Duldung	Geduldete	Ausreisepflichtige ohne Duldung
unter 18 Jahre	2 268	488	6 176	1 655
18 Jahre und älter	3 423	713	9 270	3 118

3. Wie viele Asylanträge von Personen aus dem Kosovo wurden im Jahr 2012 bzw. bislang im Jahr 2013 gestellt, wie hoch war jeweils der Anteil der Roma-Angehörigen (bzw. Ashkali und Ägypter), wie viele davon waren Folgeanträge, und wie hoch waren die Gesamtschutzquoten insgesamt bzw. bei Roma-Angehörigen (bzw. Ashkali und Ägypter) aus dem Kosovo (bitte alle Angaben auch nach Monaten und gewährtem Schutzstatus differenzieren)?

Die der Bundesregierung hierzu vorliegenden Angaben können den nachfolgenden Übersichten entnommen werden:

Zeitraum	Staatsangehörigkeit/ darunter Ethnie	Asylanträge gesamt	davon		Gesamt- schutz	davon		
			Erst- anträge	Folge- anträge		Anerken- nungen als Asyl- berechtigte (Art. 16a und Fami- lien asyl)	Flüchtlings- schutz nach § 60 I AufenthG	Abschie- bungs- verbot nach § 60 II, II, V, VII AufenthG festgestellt
Januar 2012	Kosovo	136	91	45	1,9 %	0,0 %	0,6 %	1,3 %
	darunter							
	Roma	83	55	28	1,1 %	0,0 %	0,0 %	1,1 %
	Ashkali	17	7	10	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	Ägypter	11	10	1	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Februar 2012	Kosovo	127	100	27	3,5 %	0,0 %	0,0 %	3,5 %
	darunter							
	Roma	75	62	13	5,5 %	0,0 %	0,0 %	5,5 %
	Ashkali	6	6	0	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	Ägypter	0	0	0	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
März 2012	Kosovo	219	168	51	3,2 %	0,0 %	0,0 %	3,2 %
	darunter							
	Roma	136	100	36	3,3 %	0,0 %	0,0 %	3,3 %
	Ashkali	16	15	1	4,8 %	0,0 %	0,0 %	4,8 %
	Ägypter	1	1	0	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
April 2012	Kosovo	137	101	36	1,1 %	0,0 %	0,0 %	1,1 %
	darunter							
	Roma	75	50	25	1,2 %	0,0 %	0,0 %	1,2 %
	Ashkali	11	10	1	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	Ägypter	3	3	0	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %

Zeitraum	Staats- angehörig- keit/ darunter Ethnie	Asyl- anträge gesamt	davon		Gesamt- schutz	davon		
			Erst- anträge	Folge- anträge		Anerken- nungen als Asyl- berechtigte (Art. 16a und Fami- lien asyl)	Flüchtlings- schutz nach § 60 I AufenthG	Abschie- bungs- verbot nach § 60 II, II, V, VII AufenthG festgestellt
Mai 2012	Kosovo	138	85	53	2,0 %	0,0 %	0,0 %	2,0 %
	darunter							
	Roma	95	49	46	1,2 %	0,0 %	0,0 %	1,2 %
	Ashkali	8	8	0	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	Ägypter	0	0	0	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Juni 2012	Kosovo	225	156	69	3,4 %	0,6 %	0,0 %	2,8 %
	darunter							
	Roma	160	110	50	0,9 %	0,0 %	0,0 %	0,9 %
	Ashkali	25	15	10	12,5 %	0,0 %	0,0 %	12,5 %
	Ägypter	0	0	0	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Juli 2012	Kosovo	204	152	52	4,5 %	0,0 %	0,0 %	4,5 %
	darunter							
	Roma	151	115	36	1,5 %	0,0 %	0,0 %	1,5 %
	Ashkali	11	9	2	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	Ägypter	0	0	0	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
August 2012	Kosovo	185	137	48	3,3 %	0,0 %	0,0 %	3,3 %
	darunter							
	Roma	134	103	31	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	Ashkali	15	9	6	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	Ägypter	2	2	0	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
September 2012	Kosovo	192	150	42	1,9 %	0,0 %	0,0 %	1,9 %
	darunter							
	Roma	143	115	28	0,9 %	0,0 %	0,0 %	0,9 %
	Ashkali	19	13	6	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	Ägypter	0	0	0	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %

Zeitraum	Staatsangehörigkeit/ darunter Ethnie	Asylanträge gesamt	davon		Gesamt- schutz	davon		
			Erst- anträge	Folge- anträge		Anerken- nungen als Asyl- berechtigte (Art. 16a und Fami- lien asyl)	Flüchtlings- schutz nach § 60 I AufenthG	Abschie- bungs- verbot nach § 60 II, II, V, VII AufenthG festgestellt
Oktober 2012	Kosovo	436	344	92	0,5 %	0,0 %	0,0 %	0,5 %
	darunter							
	Roma	337	263	74	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	Ashkali	37	29	8	7,1 %	0,0 %	0,0 %	7,1 %
	Ägypter	6	6	0	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
November 2012	Kosovo	364	335	29	0,5 %	0,0 %	0,0 %	0,5 %
	darunter							
	Roma	265	244	21	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	Ashkali	24	22	2	1,1 %	0,0 %	0,0 %	1,1 %
	Ägypter	0	0	0	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Dezember 2012	Kosovo	176	129	47	2,2 %	0,0 %	0,0 %	2,2 %
	darunter							
	Roma	104	79	25	2,3 %	0,0 %	0,0 %	2,3 %
	Ashkali	38	27	11	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	Ägypter	0	0	0	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Januar bis Dezember 2012	Kosovo	2 535	1 906	629	2,0 %	0,0 %	0,0 %	1,9 %
	darunter							
	Roma	1 713	1 286	427	1,1 %	0,0 %	0,0 %	1,1 %
	Ashkali	225	163	62	1,6 %	0,0 %	0,0 %	1,6 %
	Ägypter	23	22	1	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %

Zeitraum	Staats- angehörig- keit/ darunter Ethnie	Asyl- anträge gesamt	davon		Gesamt- schutz	davon		
			Erst- anträge	Folge- anträge		Anerken- nungen als Asyl- berechtigte (Art. 16a und Fami- lien asyl)	Flüchtlings- schutz nach § 60 I AufenthG	Abschie- bungs- verbot nach § 60 II, II, V, VII AufenthG festgestellt
Januar 2013	Kosovo	260	220	40	1,9 %	0,0 %	0,0 %	1,9 %
	darunter							
	Roma	180	155	25	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	Ashkali	43	34	9	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	Ägypter	0	0	0	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Februar 2013	Kosovo	290	219	71	3,4 %	0,0 %	0,6 %	2,8 %
	darunter							
	Roma	232	180	52	0,8 %	0,0 %	0,0 %	0,8 %
	Ashkali	7	4	3	6,1 %	0,0 %	0,0 %	6,1 %
	Ägypter	0	0	0	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
März 2013	Kosovo	195	154	41	1,5 %	0,0 %	0,0 %	1,5 %
	darunter							
	Roma	125	106	19	1,4 %	0,0 %	0,0 %	1,4 %
	Ashkali	14	8	6	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	Ägypter	0	0	0	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
April 2013	Kosovo	214	134	80	1,9 %	0,0 %	0,0 %	1,9 %
	darunter							
	Roma	143	85	58	1,9 %	0,0 %	0,0 %	1,9 %
	Ashkali	15	10	5	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	Ägypter	0	0	0	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Mai 2013	Kosovo	159	120	39	2,0 %	0,0 %	0,0 %	2,0 %
	darunter							
	Roma	86	68	18	1,7 %	0,0 %	0,0 %	1,7 %
	Ashkali	18	14	4	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	Ägypter	0	0	0	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %

Zeitraum	Staats- angehörig- keit/ darunter Ethnie	Asyl- anträge gesamt	davon		Gesamt- schutz	davon		
			Erst- anträge	Folge- anträge		Anerken- nungen als Asyl- berechtigte (Art. 16a und Fami- lien asyl)	Flüchtlings- schutz nach § 60 I AufenthG	Abschie- bungs- verbot nach § 60 II, II, V, VII AufenthG festgestellt
Juni 2013	Kosovo	326	228	98	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	darunter							
	Roma	179	115	64	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	Ashkali	25	19	6	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	Ägypter	0	0	0	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Juli 2013	Kosovo	520	412	108	1,7 %	0,0 %	0,0 %	1,7 %
	darunter							
	Roma	212	152	60	1,5 %	0,0 %	0,0 %	1,5 %
	Ashkali	5	2	3	9,5 %	0,0 %	0,0 %	9,5 %
	Ägypter	9	8	1	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
August 2013	Kosovo	529	470	59	1,9 %	0,0 %	0,0 %	1,9 %
	darunter							
	Roma	277	248	29	0,5 %	0,0 %	0,0 %	0,5 %
	Ashkali	42	33	9	3,3 %	0,0 %	0,0 %	3,3 %
	Ägypter	6	6	0	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
September 2013	Kosovo	542	416	126	2,1 %	0,0 %	0,0 %	2,1 %
	darunter							
	Roma	340	247	93	3,8 %	0,0 %	0,0 %	3,8 %
	Ashkali	35	28	7	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	Ägypter	0	0	0	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Oktober 2013	Kosovo	498	406	92	0,3 %	0,0 %	0,0 %	0,3 %
	darunter							
	Roma	277	227	50	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	Ashkali	45	31	14	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	Ägypter	0	0	0	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %

Zeitraum	Staats- angehörig- keit/ darunter Ethnie	Asyl- anträge gesamt	davon		Gesamt- schutz	davon		
			Erst- anträge	Folge- anträge		Anerken- nungen als Asyl- berechtigte (Art. 16a und Fami- lien asyl)	Flüchtlings- schutz nach § 60 I AufenthG	Abschie- bungs- verbot nach § 60 II, II, V, VII AufenthG festgestellt
November 2013	Kosovo	450	359	91	0,2 %	0,0 %	0,0 %	0,2 %
	darunter							
	Roma	238	181	57	0,2 %	0,0 %	0,0 %	0,2 %
	Ashkali	37	35	2	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	Ägypter	14	5	9	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Dezember 2013	Kosovo	460	304	156	0,4 %	0,0 %	0,4 %	0,0 %
	darunter							
	Roma	272	164	108	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	Ashkali	57	32	25	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	Ägypter	0	0	0	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Januar bis Dezember 2013	Kosovo	4 423	3 394	1 029	1,2 %	0,0 %	0,0 %	1,2 %
	darunter							
	Roma	2 514	1 862	652	0,8 %	0,0 %	0,0 %	0,8 %
	Ashkali	349	258	91	2,1 %	0,0 %	0,0 %	2,1 %
	Ägypter	29	19	10	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %

4. Wie viele Asylsuchende aus dem Kosovo mit Roma-Volkszugehörigkeit (bzw. Ashkali und Ägypter) leben derzeit in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Bundesländern und Alter – über bzw. unter 18 Jahre alt – differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Übersichten entnommen werden und beziehen sich auf alle kosovarische Staatsangehörigen, die sich zum Stichtag 31. Dezember 2013 in einem noch nicht abgeschlossenen Asylverfahren befanden:

nach Bundesländern:	kosovarische Staatsangehörige	darunter mit Volkszugehörigkeit		
		gesamt	Roma	Ashkali
Deutschland gesamt	3 633	2 156	304	27
davon				
Baden-Württemberg	881	425	88	2
Bayern	395	142	6	–
Berlin	111	75	–	–
Brandenburg	5	4	–	–
Bremen	54	42	–	–
Hamburg	60	42	–	–
Hessen	145	86	17	–
Mecklenburg-Vorpommern	14	14	–	–
Niedersachsen	336	239	10	–
Nordrhein-Westfalen	943	617	116	11
Rheinland-Pfalz	239	154	25	–
Saarland	45	39	–	–
Sachsen	89	56	15	–
Sachsen-Anhalt	135	94	15	14
Schleswig-Holstein	59	42	–	–
Thüringen	121	85	12	–
Unbekannt	1	–	–	–

nach Altersgruppen:	kosovarische Staatsangehörige	darunter mit Volkszugehörigkeit		
		gesamt	Roma	Ashkali
Deutschland gesamt	3 633	2 156	304	27
davon				
unter 18 Jahre	1 580	1 104	138	16
18 Jahre oder älter	2 053	1 052	166	11

5. Wie viele „Abschiebungsaufträge“ aus den einzelnen Bundesländern wurden den Koordinierungsstellen in Karlsruhe und Bielefeld im Jahr 2012 und bislang im Jahr 2013 (bitte getrennt beantworten) übermittelt, und wie verteilen sich diese Aufträge auf die Personengruppen
- Straftäter,
 - alleinreisende Erwachsene,
 - Familien/Kinder,
 - alleinerziehende Elternteile,
 - Alte und Pflegebedürftige,
 - langjährig Aufhältige (seit 1. Januar 1998),
 - unbegleitete Minderjährige,
 - Roma-Angehörige,
 - andere Minderheitenangehörige,
 - Empfänger von Sozialleistungen,
 - Personen, bei denen Ausweisungsgründe vorliegen
- (bitte in der Form wie zu Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 17/8224 antworten, jedoch zusätzlich noch die Summen beider Koordinierungsstellen angeben)?

Die auf Bitte der Bundesregierung hierzu von den koordinierenden Stellen der Länder (Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld/Regierungspräsidium Karlsruhe) übermittelten Angaben können den nachfolgenden Übersichten entnommen werden:¹⁰

¹⁰ Soweit keine Angaben (k. A.) gemacht werden können, werden diese nicht statistisch erhoben bzw. ist deren Erhebung nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand zu leisten.

Abschiebungsaufträge an Regierungspräsidium Karlsruhe im Zeitraum 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012												
Ersuchen:										Davon:		
	Gesamt ¹¹	Straftäter ¹²	Alleinreisende Erwachsene	Familien/Kinder (Anzahl der gesamten Mitglieder)	Unbegleitete Minderjährige	Allein erziehende Elternteile	Alte und/oder Pflegebedürftige	langjährige Aufenthaltige (seit 1.1.1998)	Roma Angehörige	andere Minderheitenangehörige	Empfänger von Sozialleistungen	Personen, gegen die Ausweisungsgründe vorliegen
Davon aus Bundesland	169	18	38	113	0	0	k. A.	7	121	3	k. A.	k. A.
Baden-Württemberg	21	1	8	12	0	0	k. A.	2	9	1	k. A.	k. A.
Berlin	121	17	43	61	0	0	k. A.	18	35	14	k. A.	k. A.
Bayern	59	6	13	40	0	0	k. A.	7	39	4	k. A.	k. A.
Hessen	18	1	8	9	0	0	k. A.	5	8	1	k. A.	k. A.
Rheinland-Pfalz	20	0	7	13	0	0	k. A.	2	17	0	k. A.	k. A.
Saarland	50	0	8	42	0	0	k. A.	1	28	13	k. A.	k. A.
Sachsen	10	0	2	8	0	0	k. A.	1	0	8	k. A.	k. A.
Thüringen	468	43	127	298	0	0	k. A.	43	257	44	k. A.	k. A.

¹¹ Die Gesamtzahl der Ersuchen der einzelnen Länder ist nicht identisch mit der von der Fragestellerin erbetenen Aufteilung in Personengruppen, da Personen unter mehrere der genannten Kategorien subsumiert werden können.

¹² Es handelt sich um ausgewiesene Straftäter.

Abschiebungsaufträge an Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld im Zeitraum 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 ¹³												
Davon:												
Ersuchen:												
	Gesamt ¹⁴	Straftäter	Alleinreisende Erwachsene	Familien/Kinder (Anzahl der gesamten Mitglieder)	Unbegleitete Minderjährige	Allein erziehende Elternteile	Alte und/oder Pflegebedürftige	langjährig Aufenthaltige (seit 1.1.1998) ¹⁵	Roma Angehörige	andere Minderheitenangehörige	Empfänger von Sozialleistungen	Personen, gegen die Ausweisungsgründe vorliegen
Davon aus Bundesland	322	33	87	235	0	6	0	133	232	22	k. A.	k. A.
Nordrhein-Westfalen												
Niedersachsen	165	36	33	132	0	2	1	58	121	3	k. A.	k. A.
Bremen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	k. A.	k. A.
Hamburg	30	3	12	18	0	1	0	6	18	1	k. A.	k. A.
Schleswig-Holstein	14	1	2	6	0	1	0	0	11	0	k. A.	k. A.
Sachsen-Anhalt	35	0	6	29	0	0	2	2	20	10	k. A.	k. A.
Mecklenburg-Vorpommern	2	0	2	0	0	0	0	1	0	0	k. A.	k. A.
Brandenburg	2	0	2	0	0	0	0	0	2	0	k. A.	k. A.
Gesamtzahl	570	73	144	420	0	10	3	200	404	36	k. A.	k. A.

¹³ Ausgewertet wurden die Rückübernahmeersuchen, die von der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld an die kosovarischen Behörden im Jahr 2012 bzw. 2013 weitergeleitet wurden.

¹⁴ Die Gesamtzahl der Ersuchen der einzelnen Länder ist nicht identisch mit der von der Fragestellerin erbetenen Aufteilung in Personengruppen, da Personen unter mehrere der genannten Kategorien subsumiert werden können.

¹⁵ Die Anzahl der langjährig Aufenthaltigen bezieht sich auf die Personen, die erstmalig vor dem 1. Januar 1998 in das Bundesgebiet eingereist sind. Ob und wie viele Personen danach aus- und wieder eingereist sind, kann nicht ausgewertet werden.

Abschiebungsaufträge an Regierungspräsidium Karlsruhe im Zeitraum 1. Januar 2013 bis 30. November 2013												
Ersuchen:											Davon:	
	Gesamt ¹⁶	Straftäter ¹⁷	Alleinreisende Erwachsene	Familien/Kinder (Anzahl der gesamten Mitglieder)	Unbegleitete Minderjährige	Allein erziehende Elternteile	Alte und/oder Pflegebedürftige	langjährige Aufenthaltige (seit 1.1.1998)	Roma Angehörige	andere Minderheitenangehörige	Empfänger von Sozialleistungen	Personen, gegen die Ausweisungsgründe vorliegen
Baden-Württemberg	144	10	26	108	0	0	k. A.	8	79	30	k. A.	k. A.
Berlin	28	1	9	18	0	0	k. A.	1	19	4	k. A.	k. A.
Bayern	176	8	29	139	0	0	k. A.	13	115	5	k. A.	k. A.
Hessen	97	0	16	81	0	0	k. A.	2	65	16	k. A.	k. A.
Rheinland-Pfalz	93	0	12	81	0	0	k. A.	3	52	7	k. A.	k. A.
Saarland	31	0	3	28	0	0	k. A.	0	19	8	k. A.	k. A.
Sachsen	45	0	10	35	0	0	k. A.	0	38	3	k. A.	k. A.
Thüringen	35	0	0	35	0	0	k. A.	0	32	3	k. A.	k. A.
Gesamtzahl	649	19	105	525	0	0	k. A.	27	419	76	k. A.	k. A.

¹⁶ Die Gesamtzahl der Ersuchen der einzelnen Länder ist nicht identisch mit der von der Fragestellerin erbetenen Aufteilung in Personengruppen, da Personen unter mehrere der genannten Kategorien subsumiert werden können.

¹⁷ Es handelt sich um ausgewiesene Straftäter.

Abschiebungsaufträge an Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld im Zeitraum 1. Januar 2013 bis 30. November 2013 ¹⁸													
Davon aus Bundesland	Ersuchen:						Davon:						Personen, gegen die Ausweisungsgründe vorliegen
	Gesamt ¹⁹	Straftäter	Alleinreisende Erwachsene	Familien/Kinder (Anzahl der gesamten Mitglieder)	Unbegleitete Minderjährige	Allein erziehende Elternteile	Alte und/oder Pflegebedürftige	langjährig Aufenthaltige (seit 1.1.1998) ²⁰	Roma Angehörige	andere Minderheitenangehörige	Empfänger von Sozialleistungen		
Nordrhein-Westfalen	302	20	75	227	0	7	0	46	196	59	k. A.	k. A.	
Niedersachsen	58	21	17	41	0	0	0	38	45	2	k. A.	k. A.	
Bremen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	k. A.	k. A.	
Hamburg	54	7	16	38	0	1	0	5	38	5	k. A.	k. A.	
Schleswig-Holstein	32	0	6	26	0	0	0	2	26	4	k. A.	k. A.	
Sachsen-Anhalt	81	0	7	74	0	0	0	1	64	13	k. A.	k. A.	
Mecklenburg-Vorpommern	7	0	0	7	0	0	0	0	6	1	k. A.	k. A.	
Brandenburg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	k. A.	k. A.	
Gesamtzahl	534	48	121	413	0	8	0	92	375	84	k. A.	k. A.	

¹⁸ Ausgewertet wurden die Rückübernahmeersuchen, die von der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld an die kosovarischen Behörden im Jahr 2012 bzw. 2013 weitergeleitet wurden.

¹⁹ Die Gesamtzahl der Ersuchen der einzelnen Länder ist nicht identisch mit der von der Fragestellerin erbetenen Aufteilung in Personengruppen, da Personen unter mehrere der genannten Kategorien subsumiert werden können.

²⁰ Die Anzahl der langjährig Aufenthaltigen bezieht sich auf die Personen, die erstmalig vor dem 1. Januar 1998 in das Bundesgebiet eingereist sind. Ob und wie viele Personen danach aus- und wieder eingereist sind, kann nicht ausgewertet werden.

Abschiebungsaufträge an Regierungspräsidium Karlsruhe im Zeitraum 1. Januar 2012 bis 30. November 2013 ²¹											
Ersuchen:					Davon:						
	Straftäter	Alleinreisende Erwachsene	Familien/Kinder (Anzahl der gesamten Mitglieder)	Unbegleitete Minderjährige	Allein erziehende Elternteile	Alte und/oder Pflegebedürftige	langjährig Aufhältige (seit 1.1.1998)	Roma Angehörige	andere Minderheitenangehörige	Empfänger von Sozialleistungen	Personen, gegen die Ausweisungsgründe vorliegen
Summe	62	232	823	0	0	k. A.	70	676	120	k. A.	k. A.

Abschiebungsaufträge an Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld im Zeitraum 1. Januar 2012 bis 30. November 2013 ²²											
Ersuchen:					Davon:						
	Straftäter	Alleinreisende Erwachsene	Familien/Kinder (Anzahl der gesamten Mitglieder)	Unbegleitete Minderjährige	Allein erziehende Elternteile	Alte und/oder Pflegebedürftige	langjährig Aufhältige (seit 1.1.1998)	Roma Angehörige	andere Minderheitenangehörige	Empfänger von Sozialleistungen	Personen, gegen die Ausweisungsgründe vorliegen
Summe	121	265	833	0	18	3	292	779	120	k. A.	k. A.

²¹ Auf die Anmerkungen zu den Einzelübersichten wird verwiesen.

²² Auf die Anmerkungen zu den Einzelübersichten wird verwiesen.

6. Wie viele Ersuchen im Rahmen des Rückübernahmeabkommens wurden im Jahr 2012 bzw. bislang im Jahr 2013 gestellt?
- Wie viele dieser Rücknahmeersuchen wurden in den genannten Zeiträumen aus welchen Gründen abgelehnt (bitte getrennt angeben)?
 - Wie viele dieser Rücknahmeersuchen wurden innerhalb der 30-Tage-Frist, wie viele innerhalb der 45-Tage-Frist und wie viele erst später beantwortet?

Im Jahr 2012 wurden 1 043 Rückübernahmeersuchen gestellt, im Jahr 2013 waren es bis zum Stichtag 30. November 1 262 Rückübernahmeersuchen.

Im Jahr 2012 wurden Rückübernahmeersuchen bezüglich 130 Personen aus folgenden Gründen abgelehnt:

- 97 Personen konnten von kosovarischen Behörden nicht ermittelt und daher nicht zurückgeführt werden,
- elf Personen stammten nicht aus Kosovo,
- bei sieben Personen waren weitere Angaben zum letzten Wohnort erforderlich,
- in acht Fällen waren die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen und die Rückübernahmeersuchen zu sieben Personen wurden aus sonstigen Gründen abgelehnt.

Im Jahr 2013 wurden Rückübernahmeersuchen bezüglich 271 Personen aus folgenden Gründen abgelehnt:

- 248 Personen konnten von kosovarischen Behörden nicht ermittelt und daher nicht zurückgeführt werden,
- 16 Personen stammten nicht aus Kosovo,
- bei vier Personen waren weitere Angaben zum letzten Wohnort erforderlich,
- in zwei Fällen waren die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen und ein Ersuchen wurde aus sonstigen Gründen abgelehnt.

Im Jahr 2012 wurden 58,77 Prozent der Fälle innerhalb der 30-Tage-Frist beantwortet. Im Jahre 2013 (Stand: 31. Juli) wurden 69,54 Prozent der Fälle innerhalb der 30-Tage-Frist beantwortet. Eine Statistik über die Nichtbeantwortung von Ersuchen innerhalb von 45 Tagen wird nicht geführt.

7. Welchen Anteil machen Abschiebungen aus, in denen es zuvor keine ausdrückliche Zustimmung zur Rückübernahme gab, und wie ist dieses Verhältnis bei Roma-Angehörigen?

Die auf Bitte der Bundesregierung hierzu von den koordinierenden Stellen der Länder (Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld/Regierungspräsidium Karlsruhe) übermittelten Beiträge können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

koordinierende Stelle	Beitrag
Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld	Ohne ausdrückliche Zustimmung zur Rückübernahme wurden in den Jahren 2012 und 2013 nur Personen mit gültigen Identitätspapieren zurückgeführt. Der Anteil der Personen mit Identitätsnachweisen lag bei ca. 8 Prozent, davon handelte es sich bei 0,1 Prozent um Roma-Angehörige.
Regierungspräsidium Karlsruhe	Sofern sich die Frage auf die Zustimmungsfiktion bei nicht fristgerechter Reaktion auf ein Übernahmeersuchen bezieht, liegen keine Fälle vor. Bezieht sich die Frage auf Abschiebungen von Personen, die im Besitz eines gültigen Identitätsnachweises sind und daher von der kosovarischen Seite ohne Formalitäten zurückgenommen werden, kann die Frage mangels statistischer Erfassung nicht beantwortet werden.

8. Welche Probleme sind in den vergangenen zwei Jahren in Ersuchens- und Abschiebungsverfahren aus Sicht der Bundesregierung ggf. aufgetreten, und welche Probleme wurden von der kosovarischen Seite angesprochen?

Die Bundesregierung weist erneut auf die Zuständigkeit der Länder für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen hin (vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung). Die Zusammenarbeit mit der Republik Kosovo gestaltet sich nach wie vor gut.

9. Wurde insbesondere problematisiert, dass ein Vermerk über die Staatsangehörigkeit in kosovarischen Personenstandsunterlagen keine rechtsverbindliche Feststellung der Staatsangehörigkeit darstellt und in der Folge Rückkehrer bzw. Abgeschobene de facto staatenlos sind und keinerlei Zugang zu öffentlichen Leistungen im Kosovo haben?

Ein derartiges Problem wurde der Bundesregierung nicht zur Kenntnis gebracht.

10. Für wie viele Personen erfolgten im Jahr 2012 bzw. bislang im Jahr 2013 (bitte differenzieren) „Fluganmeldungen/Abschiebungsaufträge“, und wie viele Abschiebungen wurden tatsächlich vollzogen (bitte wie zu Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 17/8224 antworten)?

Die auf Bitte der Bundesregierung hierzu von den koordinierenden Stellen der Länder (Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld/Regierungspräsidium Karlsruhe) übermittelten Angaben können den nachfolgenden Übersichten entnommen werden:²³

Fluganmeldungen in die Republik Kosovo vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 von Regierungspräsidium Karlsruhe :					
Ethnie	Straftäter ²⁴	alleinreisende Erwachsene ²⁵	Familien (Anzahl der Personen)	Unbegleitete Minderjährige	Alte/Pflegebedürftige
Albaner	55	129	28	0	k. A.
Ashkali	3	11	0	0	k. A.
Ägypter	0	1	0	0	k. A.
Roma	1	11	76	0	k. A.
Serben	0	1	0	0	k. A.
Sonstige	0	4	6	0	k. A.
Gesamtzahl	59	157	110	0	k. A.

²³ Soweit keine Angaben (k. A.) gemacht werden können, werden diese nicht statistisch erhoben bzw. ist deren Erhebung nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand zu leisten.

²⁴ Es handelt sich um ausgewiesene Straftäter.

²⁵ Hierin sind auch die alleinstehenden Erwachsenen enthalten.

Rückführungen in die Republik Kosovo vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 von Regierungspräsidium Karlsruhe :					
Ethnie	Straftäter	alleinreisende Erwachsene ²⁶	Familien (Anzahl der Personen)	Unbegleitete Minderjährige	Alte/Pflegebedürftige
Albaner	52	90	8	0	k. A.
Ashkali	3	9	0	0	k. A.
Ägypter	0	0	0	0	k. A.
Roma	1	9	55	0	k. A.
Serben	0	1	0	0	k. A.
Sonstige	0	2	0	0	k. A.
Gesamtzahl	56	111	63	0	k. A.

Fluganmeldungen in die Republik Kosovo vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 von der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld :					
Ethnie	Straftäter	alleinreisende Erwachsene ²⁷	Familien (Anzahl der Personen)	Unbegleitete Minderjährige	Alte/Pflegebedürftige
Albaner	42	105	53	0	0
Ashkali	13	22	49	0	0
Ägypter	2	0	14	0	0
Roma	59	95	334	0	0
Serben	0	2	0	0	0
Sonstige	6	13	5	0	0
Gesamtzahl	122	237	455	0	0

Rückführungen in die Republik Kosovo vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 von der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld :					
Ethnie	Straftäter	alleinreisende Erwachsene ²⁸	Familien (Anzahl der Personen)	Unbegleitete Minderjährige	Alte/Pflegebedürftige
Albaner	28	77	0	0	0
Ashkali	7	13	15	0	0
Ägypter	0	0	0	0	0
Roma	21	45	72	0	0
Serben	0	0	0	0	0
Sonstige	3	10	4	0	0
Gesamtzahl	59	145	91	0	0

²⁶ Hierin sind auch die alleinstehenden Erwachsenen enthalten.

²⁷ Hierin sind auch die alleinstehenden Erwachsenen enthalten.

²⁸ Hierin sind auch die alleinstehenden Erwachsenen enthalten.

	Fluganmeldungen	Rückführungen
Karlsruhe	326	230
Bielefeld ²⁹	692	236
Gesamt	1 018	466

Fluganmeldungen in die Republik Kosovo vom 1. Januar 2013 bis 30. November 2013 von Regierungspräsidium Karlsruhe :					
Ethnie	Straftäter ³⁰	alleinreisende Erwachsene ³¹	Familien (Anzahl der Personen)	Unbegleitete Minderjährige	Alte/Pflegebedürftige
Albaner	34	124	12	1	k. A.
Ashkali	0	5	32	0	k. A.
Ägypter	0	1	0	0	k. A.
Roma	2	12	76	0	k. A.
Serben	0	0	0	0	k. A.
Sonstige	0	8	0	0	k. A.
Gesamtzahl	36	150	120	1	k. A.

Rückführungen in die Republik Kosovo vom 1. Januar 2013 bis 30. November 2013 von Regierungspräsidium Karlsruhe :					
Ethnie	Straftäter ³²	alleinreisende Erwachsene ³³	Familien (Anzahl der Personen)	Unbegleitete Minderjährige	Alte/Pflegebedürftige
Albaner	28	99	4	0	k. A.
Ashkali	0	1	15	0	k. A.
Ägypter	0	0	0	0	k. A.
Roma	1	4	59	0	k. A.
Serben	0	0	0	0	k. A.
Sonstige	0	8	0	0	k. A.
Gesamtzahl	29	112	78	0	k. A.

²⁹ Straftäter sind in der Zahl der Alleinreisenden bzw. der Familien enthalten und werden daher hier nicht summiert.

³⁰ Es handelt sich um ausgewiesene Straftäter.

³¹ Hierin sind auch die alleinstehenden Erwachsenen enthalten.

³² Es handelt sich um ausgewiesene Straftäter.

³³ Hierin sind auch die alleinstehenden Erwachsenen enthalten.

Fluganmeldungen in die Republik Kosovo vom 1. Januar 2013 bis 30. November 2013 von der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld :					
Ethnie	Straftäter	alleinreisende Erwachsene ³⁴	Familien (Anzahl der Personen)	Unbegleitete Minderjährige	Alte/Pflegebedürftige
Albaner	31	60	13	0	0
Ashkali	7	10	36	0	0
Ägypter	0	0	0	0	0
Roma	31	40	110	0	0
Serben	1	1	0	0	0
Sonstige	8	26	3	0	0
Gesamtzahl	78	137	162	0	0

Rückführungen in die Republik Kosovo vom 1. Januar 2013 bis 30. November 2013 von der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld :					
Ethnie	Straftäter	alleinreisende Erwachsene ³⁵	Familien (Anzahl der Personen)	Unbegleitete Minderjährige	Alte/Pflegebedürftige
Albaner	22	48	0	0	0
Ashkali	7	10	25	0	0
Ägypter	0	0	0	0	0
Roma	12	16	29	0	0
Serben	0	1	0	0	0
Sonstige	5	26	3	0	0
Gesamtzahl	46	101	57	0	0

	Fluganmeldungen	Rückführungen
Karlsruhe	307	219
Bielefeld ³⁶	299	158
Gesamt	606	377

³⁴ Hierin sind auch die alleinstehenden Erwachsenen enthalten.

³⁵ Hierin sind auch die alleinstehenden Erwachsenen enthalten.

³⁶ Straftäter sind in der Zahl der Alleinreisenden bzw. der Familien enthalten und werden daher hier nicht summiert.

11. Wie viele der Abschiebungen in den Kosovo im Jahr 2012 bzw. im Jahr 2013 (bitte differenzieren) wurden im Rahmen von Sammelabschiebungen per Charterflug durchgeführt (bitte die einzelnen Flüge mit Datum, Startflughafen in Deutschland, Fluggesellschaft, Zahl der „Buchungen“, Zahl der Abgeschobenen, Anteil von Minderheiten- bzw. Roma-Angehörigen, Kosten je Flug auflisten und die jeweiligen Summen nennen)?

Die auf Bitte der Bundesregierung hierzu von den koordinierenden Stellen der Länder (Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld/Regierungspräsidium Karlsruhe) übermittelten Angaben können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:³⁷

Sammelabschiebungen per Charterflug 1. Januar 2012 bis 30. November 2013							
Startflughafen in Deutschland	Flugdatum	Fluggesellschaft	Kosten je Flug in Euro	Zahl der „Buchungen“	tatsächlich rückgeführte Personen	davon Roma-Angehörige	davon sonstige Minderheitenangehörige
Karlsruhe/Baden	12.01.2012	Bulgaria Air	35 000,00	38	32	12	2
Karlsruhe/Baden	22.03.2012	Bulgaria Air	35 000,00	56	35	9	7
Karlsruhe/Baden	31.05.2012	Bulgaria Air	35 000,00	64	28	6	5
Karlsruhe/Baden	26.07.2012	Bulgaria Air	38 000,00	58	29	16	1
Karlsruhe/Baden	18.10.2012	Bulgaria Air	38 000,00	74	41	22	7
Gesamt			181 000,00	290	165	65	22

³⁷ Im Jahr 2013 ist kein Sammelcharter im Sinne der Fragestellung durchgeführt worden.

12. Welche Abschiebungsaktionen unter der Leitung oder Beteiligung von FRONTEX (Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union) gab es im Jahr 2012 bzw. 2013 (bitte differenzieren), und welche genaueren Angaben hierzu sind der Bundesregierung bekannt (z. B. Datum, beteiligte Länder, Fluggesellschaft, Zahl der „Buchungen“, Zahl der Abgeschobenen, Anteil von Minderheiten- bzw. Roma-Angehörigen, Kosten je Flug; Angaben bitte, soweit möglich, länderspezifisch differenzieren und jeweilige Summen nennen)?

Die der Bundesregierung vorliegenden Angaben im Sinne der Fragestellung können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

Startflughafen	Flugdatum	beteiligte Staaten außer Deutschland	Fluggesellschaft	Zahl der deutschen „Buchungen“	Zahl der Rückgeführten aus Deutschland	Kosten Fluggerät in Euro
2012						
Düsseldorf	07.02.	Österreich, Schweden, Norwegen, Ungarn	Air Berlin	68	16	ca. 62 000
Stuttgart	26.04.	Österreich, Ungarn, Rumänien	Air Berlin	119	49	ca. 62 000
Düsseldorf	27.06.	Österreich, Frankreich, Schweden	Air Berlin	97	37	ca. 62 000
Düsseldorf	18.09.	Österreich, Ungarn, Schweden, Norwegen	Air Berlin	113	34	ca. 62 000
Stuttgart	13.11.	Österreich, Ungarn, Schweden, Norwegen	Air Berlin	62	32	ca. 62 000
Gesamt				459	168	310 000
2013						
Düsseldorf	07.05.	Schweden, Österreich, Frankreich	Air Berlin	119	40	ca. 62 000
München (Beteiligung am Hauptflug aus Schweden)	08.10.	Österreich, Ungarn, Schweden, Norwegen, Finnland, Frankreich	Danube Wings (Zuführungsflug nach Budapest)	15	11	ca. 38 000
Gesamt				134	51	100 000

13. Wie ist aus Sicht der Bundesregierung die Bilanz der Abschiebungen und der Rückkehr in den Kosovo seit Abschluss des Rückübernahmeabkommens, in quantitativer und qualitativer Hinsicht, und inwieweit wurden die Erwartungen in das Abkommen erfüllt?

Die Bundesregierung weist erneut auf die Zuständigkeit der Länder für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen hin (vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung).

Das am 14. April 2010 unterzeichnete bilaterale Rückübernahmeabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kosovo regelt lediglich prozedurale Details des Rückübernahmeverfahrens zwischen den Vertragsparteien und ohne Bezug auf eine konkrete Person oder Personengruppe. Das Abkommen hat zu einem noch besser geregelten und noch verlässlicheren Verfahrensablauf für beide Vertragsparteien geführt und mithin die Erwartungen erfüllt.

Auf die Antworten zu den Fragen 5 und 10 wird verwiesen. Des Weiteren wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 14. Juni 2010, Bundestagsdrucksache 17/2089 verwiesen.

Die Bundesregierung weist im Übrigen darauf hin, dass die Aussage in der Vorbemerkung der Fragesteller

„In der letztgenannten Antwort der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 16/14129 vom 12. Oktober 2009, d. Verf.) war davon die Rede, dass bis zu 2 500 kosovarische Staatsangehörige jährlich über ein Rückübernahmeabkommen mit der von der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Republik Kosovo abgeschoben werden sollten.“

sachlich unzutreffend ist und die Haltung der Bundesregierung damals und heute nicht richtig wiedergibt.

Zum damaligen Zeitpunkt der Antwort der Bundesregierung war das bilaterale Rückübernahmeabkommen noch nicht unterzeichnet und folglich noch nicht in Kraft getreten. Zudem sieht das Abkommen keine Quotierung oder Ähnliches vor.

Auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 1, 2, 3 und 6 (Bundestagsdrucksache 16/14129 vom 12. Oktober 2009) wird ergänzend und klarstellend verwiesen.

14. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur Erklärung der Differenz des Anteils von Roma bei den in den Kosovo Abgeschobenen im Vergleich zu ihrem Anteil an den Rückübernahmeersuchen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/8224, Frage 14), welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung, um die Einschätzung der Ausländerbehörde Bielefeld zu validieren, ca. 75 Prozent der Personen entzogen sich der Abschiebung durch Untertauchen, und wie bewertet die Bundesregierung diese Folge der Abschiebungspolitik in ordnungs- sowie in menschenrechtspolitischer Hinsicht?

Die auf Bitte der Bundesregierung hierzu von den koordinierenden Stellen der Länder (Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld/Regierungspräsidium Karlsruhe) übermittelten Beiträge können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

koordinierende Stelle	Beitrag
Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld	Die Differenz des Anteils der Roma bei den in den Kosovo Abgeschobenen im Vergleich zu ihrem Anteil an den Rückübernahmeersuchen ist zu ca. 75 Prozent mit dem Untertauchen, ca. 10 Prozent mit Stellung von Asylfolgeanträgen, fehlenden Reisefähigkeitsbescheinigungen der betroffenen Personen, insbesondere bei Familien, zu erklären. Der Anteil nachträglich festgestellter Abschiebungshindernisse bzw. gerichtlich angeordneten Aussetzungen der Abschiebungen wird von hier auf etwa 15 Prozent geschätzt.
Regierungspräsidium Karlsruhe	Nach den vorliegenden Zahlen ist die Volksgruppe der Roma nicht überproportional nach Kosovo zurückgeführt worden.

Weitere Erkenntnisse liegen der Bundesregierung hierzu nicht vor. Vielmehr weist sie ergänzend und erneut auf die Zuständigkeit der Länder für die Feststellung und Durchsetzung der Ausreisepflicht hin (vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung). Vor diesem Hintergrund bewertet sie auch die Rückführungspolitik der Länder nicht.

15. Wie hoch war die Zahl der „freiwilligen“ Rückkehrerinnen und Rückkehrer im Jahr 2012 bzw. bislang im Jahr 2013 (bitte differenzieren, auch nach Bundesländern), und wie hoch war jeweils der Anteil bzw. die Zahl der Roma?

Die Anzahl freiwilliger Rückkehrer, die mit einer finanziellen Förderung durch das Bund-Länder-Rückkehrförderprogramm „Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany (REAG)“ und „Government Assisted Repatriation Programme GARP“ ausgereist sind bzw. denen diese Förderung bewilligt wurde, kann den nachfolgenden Übersichten entnommen werden.

Hinsichtlich der Angebote des REAG/GARP-Programms wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 17 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 16/14129 vom 12. Oktober 2009) verwiesen.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass weitere Personen ohne finanzielle Förderung durch das Bund-Länder-Programm freiwillig ausgereist sind. Diese werden jedoch nicht erfasst.

		Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern
Jahr 2012	Zielland Kosovo	24	26	3	0	1	2	1	1
	davon Roma	3	0	0	0	0	2	0	0
	Anteil in %	12,5	0	0	0	0	100	0	0
Jahr 2013 ³⁸	Zielland Kosovo	41	84	6	0	0	1	11	0
	davon Roma	0	0	0	0	0	0	0	0
	Anteil in %	0	0	0	0	0	0	0	0

³⁸ vorläufige Angaben

		Nieder- sachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland- Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen
Jahr 2012	Zielland Kosovo	40	26	27	1	3	2	1	7
	davon Roma	0	3	1	0	0	0	0	0
	Anteil in %	0	11,54	3,71	0	0	0	0	0
Jahr 2013	Zielland Kosovo	66	63	25	5	1	7	3	16
	davon Roma	5	15	6	0	0	0	0	0
	Anteil in %	7,58	23,81	24	0	0	0	0	0

Gesamt		
Jahr 2012	Zielland Kosovo	165
	davon Roma	9
	Anteil in %	5,46
Jahr 2013	Zielland Kosovo	329
	davon Roma	26
	Anteil in %	7,91

16. Wie viele Personen mit kosovarischer Staatsangehörigkeit sind im Jahr 2012 und bislang im Jahr 2013 jeweils beim Versuch des unerlaubten Grenzüberttritts an bundesdeutschen bzw. anderen Grenzen der Europäischen Union (bitte differenzieren) angehalten worden, und in wie vielen Fällen wurde der unerlaubte Aufenthalt oder die unerlaubte Einreise (bitte differenzieren) von zuvor aus Deutschland oder anderen Staaten der Europäischen Union ausgereisten oder abgeschobenen Personen aus dem Kosovo festgestellt (bitte nach Jahren und Staaten der Europäischen Union, in denen der Grenzübertritt/Aufenthalt festgestellt wurde, differenzieren)?

Durch die Bundespolizei sind im Jahr 2012 86 Personen bzw. im Zeitraum Januar bis November 2013 84 Personen mit kosovarischer Staatsangehörigkeit an den deutschen Schengen-Außengrenzen (Flughäfen) zurückgewiesen worden.

Im Jahr 2012 hat die Bundespolizei 104 Personen bzw. im Zeitraum Januar bis November 2013 138 Personen mit kosovarischer Staatsangehörigkeit festgestellt, die entgegen einer Wiedereinreisesperre unerlaubt in das Bundesgebiet eingereist sind.

Im Jahr 2012 wurden 16 Personen bzw. im Zeitraum Januar bis November 2013 27 Personen mit kosovarischer Staatsangehörigkeit durch die Bundespolizei festgestellt, die sich entgegen einer Wiedereinreisesperre unerlaubt im Bundesgebiet aufhielten.

Weitere Erkenntnisse liegen der Bundesregierung hierzu nicht vor.

17. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung für die Jahre 2012 und 2013 zur Zahl der aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesenen kosovarischen Staatsangehörigen, die versuchten, entgegen einer gültigen Wiedereinreisesperre in den Schengenraum einzureisen (Gesamtzahlen, Altersstruktur, Geschlecht, Dauer des Aufenthalts im Kosovo, Ort der Feststellung der versuchten Einreise)?

In der in der Antwort zu Frage 16 angegebenen Anzahl von Personen mit kosovarischer Staatsangehörigkeit, die an den deutschen Schengen-Außengrenzen (Flughäfen) zurückgewiesen worden sind, befanden sich im Jahr 2012 25 Personen bzw. im Zeitraum Januar bis November 2013 15 Personen, deren Zurückweisung aufgrund einer Wiedereinreisesperre erfolgte.

Weitere Erkenntnisse liegen der Bundesregierung hierzu nicht vor.

18. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen hat die Bundesregierung dazu, wie viele der serbischen oder mazedonischen Asylsuchenden (insbesondere Roma) in Deutschland in den Jahren 2012 und 2013 aus dem Kosovo stammten (bitte ausführen)?

Die Bundesregierung verfügt nicht über entsprechend bezifferbare Erkenntnisse oder Einschätzungen, zumal im Rahmen des Asylverfahrens derartige Sachverhalte statistisch nicht erhoben werden. Eine der statistischen Erhebung vergleichbar valide Ermittlung wäre nur durch die Auswertung der Vorgänge und Akten zu erreichen. Angesichts der Fallzahlen ist eine solche Vorgehensweise aber mit einem so hohen Verwaltungsaufwand verbunden, dass die Aufgabenerfüllung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ernsthaft gefährdet würde.

19. Welche Einschätzungen oder Informationen kann die Bundesregierung dazu geben, wie viele Personen mit kosovarischer Staatsangehörigkeit und darunter insbesondere Minderheiten- bzw. Roma-Angehörige bislang infolge von Altfall- bzw. Bleiberechtsregelungen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben (bitte so genau wie möglich darlegen)?

Mit der Bleiberechtsregelung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) sowie der gesetzlichen Altfallregelung sollte langjährig in der Bundesrepublik Deutschland aufhaltigen Ausländern, die sich gut integriert haben und denen eine Ausreise unzumutbar ist, eine gesicherte Aufenthaltsperspektive in Deutschland vermittelt werden. Kosovarische Staatsangehörige, darunter auch Roma-Angehörige aus Kosovo, konnten davon gleichfalls profitieren, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt haben.

Der Bundesgesetzgeber hat über diese Bleiberechtsregelungen hinaus mit dem am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen § 18a AufenthG eine Bleiberechtsregelung für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung geschaffen.

Mit dem am 1. Juli 2011 in Kraft getretenen Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften wurde zudem mit § 25a AufenthG eine stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung für gut integrierte geduldete Jugendliche und Heranwachsende sowie ggf. ihre Eltern und minderjährigen Geschwister eingeführt.

Die Gesamtzahl aller kosovarischen Staatsangehörigen, die eine Aufenthaltserlaubnis infolge von Altfall- bzw. Bleiberechtsregelungen erhalten haben, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Soweit bei kosovarischen Staatsangehörigen die jeweils aktuell im Ausländerzentralregister (zum Stichtag 30. November 2013) gespeicherten Aufenthaltstitel noch auf die Erteilungsgründe im Sinne der Frage hinweisen, sind diese in der nachfolgenden Tabelle ausgeführt, wobei Volkszugehörigkeiten nicht erfasst werden:

Kosovaren mit Aufenthaltserlaubnissen nach bestimmten Erteilungsgründen (zum Stichtag 30. November 2013)	
§ 18a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a AufenthG (qualifizierte Geduldete mit Abschluss in Deutschland)	3
§ 18a Abs. a Nr. 1 Buchstabe b AufenthG (qualifizierte Geduldete mit in Deutschland anerkanntem Abschluss)	0
§ 18a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c AufenthG (qualifizierte Fachkraft, seit 3 Jahren ununterbrochen beschäftigt)	1
§ 25a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: integrierter Jugendlicher/Heranwachsender)	315
§ 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Eltern)	60
§ 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Geschwister)	33
§ 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis auf Probe)	20
§ 23 Abs. 1 i. V. m. § 104a Abs. 1 Satz 2 AufenthG (Altfallregelung)	701
§ 23 Abs. 1 i. V. m. § 104a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Altfallregelung für volljährige Kinder von Geduldeten)	20
§ 23 Abs. 1 i. V. m. § 104a Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Altfallregelung für unbegleitete Flüchtlinge)	2
§ 23 Abs. 1 i. V. m. § 104b AufenthG (integrierte Kinder von Geduldeten)	6

20. Welche Programme und Maßnahmen wurden im Jahr 2012 und bislang im Jahr 2013 zur Unterstützung von zurückgekehrten bzw. abgeschobenen kosovarischen Staatsangehörigen unter Beteiligung des Bundes und nach Kenntnis der Bundesregierung der Länder im Kosovo durchgeführt (bitte jeweils die Maßnahmen mit der Zahl der Teilnehmer angeben)?

In den Jahren 2012 und 2013 wurden nach Kenntnis der Bundesregierung folgende Programme und Maßnahmen durchgeführt:

1. Das Bund-Länder-Rückkehrprojekt „URA 2“ unterstützt freiwillig zurückgekehrte bzw. abgeschobene Personen aus Kosovo mit Reintegrations-, Betreuungs- und Unterstützungsmaßnahmen. „URA 2“ bietet vor allem Rückkehrern aus den beteiligten Ländern Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen und beratende und/oder finanzielle Unterstützung zur Wiedereingliederung an.

Das Projekt „URA 2“ ist Rückkehrern bei Bedarf bei der Wohnungssuche behilflich und zahlt erforderlichenfalls für einen Übergangszeitraum einen Mietkostenzuschuss. Außerdem können die Projektmitarbeiter unter anderem bei der Arbeitsplatzsuche behilflich sein und bei Behördengängen begleiten.

Rückkehrer haben die Möglichkeit, Sofortmittel zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen bzw. Heizmaterial zu beantragen, eine Unterstützung bei benötigter medizinischer Behandlung oder bei der Beschaffung benötigter Medikamente zu erhalten und an Reintegrationsmaßnahmen, wie etwa Sprachkursen, Arbeitsfördermaßnahmen oder – nach erfolgter freiwilliger Rückkehr – Unterstützungsmaßnahmen zur Existenzgründung teilzunehmen. Schülern kann außerdem eine Grundausstattung zum Schulbesuch zur Verfügung gestellt werden.

Der konkrete Förderbedarf und die individuelle Höhe etwaiger finanzieller Unterstützungen bis zu einem maximalen Höchstbetrag werden im Rahmen eines persönlichen Beratungsgesprächs mit den Rückkehrern im Projektzentrum in Pristina festgestellt. Die Beratungs- und Betreuungsleistungen durch das Projekt sind für die Rückkehrer kostenfrei; gewährte finanzielle Unterstützungen müssen nicht zurückgezahlt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch das Projekt besteht nicht.

Soweit darüber hinaus freie Kapazitäten bestehen, können auch Rückkehrer aus den nicht beteiligten Ländern eine kostenfreie psychologische Erstbetreuung und/oder Sozialberatung erhalten.

Im Jahre 2012 wurden durch das Projekt „URA 2“ insgesamt 390 zurückgekehrte Personen, davon 120 freiwillige Rückkehrer und 270 rückgeführte Personen betreut. Im Jahr 2013 wurden bis Ende Oktober insgesamt 351 zurückgekehrte Personen, davon 184 freiwillige Rückkehrer und 167 zwangsweise Rückgeführte, betreut.

2. Das Auswärtige Amt unterstützt seit Jahren aus Mitteln des Stabilitätspakts Südosteuropa Vorhaben von anerkannten Nichtregierungsorganisationen, von denen Minderheiten und Rückkehrer unmittelbar oder mittelbar profitieren:

Im Jahre 2013 wurde ein Projekt des Arbeiter-Samariter-Bunds Deutschland e. V. (ASB) finanziell gefördert. Ziel dieses Vorhabens ist es gewesen, besonders wirtschaftlich benachteiligte Familien bei der Gründung von eigenen Kleinunternehmen zu unterstützen. Von diesem Projekt haben 15 Familien (Albaner, Serben und Roma/Ashkali/Ägypter, zum Teil Rückkehrer) in den Gemeinden Obiliq/Obilic und Shterpce/Strpce profitiert. Im Jahr 2011 hat der

ASB den Bau von 15 Häusern für zurückgekehrte Roma, Ashkali und Ägypter finanziert.

Der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Kreisverband Nürnberg e. V. hat im Jahr 2013 ca. 100 freiwillige Rückkehrer aus Deutschland unterstützt, etwa bei der Suche von Wohnraum und Arbeitsplätzen bzw. bei der Gründung von Kleinstunternehmen. Im Jahr 2012 hat AWO Nürnberg ein Projekt speziell für rückgekehrte Kinder und Jugendliche durchgeführt.

Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirchenkreise Trier und Simmern Trarbach gGmbH führt seit dem Jahr 2011 mehrere Projekte zur Ausbildung von Traumatherapeuten durch, die aus allen ethnischen Gruppen stammen.

Darüber hinaus haben in den Jahren 2012 und 2013 insbesondere auch die Minderheitsgemeinschaften von den Projekten der Nichtregierungsorganisationen Saferworld („Verbesserung der Sicherheit/Kleinwaffenkontrolle“) und CSSP Verein für integrative Mediation e. V. („Ausbildung von Mediatoren“) profitiert.

3. Seit dem Jahr 2012 soll „Rückkehr/Reintegration/Migration“ als Querschnittsthema stärker als bisher in den Projekten der bilateralen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit berücksichtigt werden, etwa in den Vorhaben „Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung“, „Berufsausbildung“ und „Grundbildung“.
 - a) Welche Erkenntnisse zur Nachhaltigkeit der durchgeführten Maßnahmen zur Integration in den kosovarischen Arbeitsmarkt hat die Bundesregierung?

Die durchgeführten Unterstützungsmaßnahmen zur Integration in den kosovarischen Arbeitsmarkt konnten den Rückkehrerinnen und Rückkehrern die Wiedereingliederung in ihre Heimatgemeinde in der Republik Kosovo erleichtern und haben in zahlreichen Fällen – vor allem durch berufliche Fortbildungs-, Arbeitsfördermaßnahmen oder Existenzgründungen – zu einer nachhaltigen Reintegration beigetragen. Rund 44 Prozent der in Arbeit vermittelten Rückkehrerinnen und Rückkehrer sind auch nach Auslaufen des Förderzeitraums in ihren Beschäftigungsverhältnissen verblieben. Vor dem Hintergrund von ca. 45 Prozent Arbeitslosigkeit in der Republik Kosovo unterstreicht dies die Nachhaltigkeit der Unterstützungsmaßnahmen.

Das Rückkehrprojekt „URA 2“ wird laufend entsprechend den Anforderungen vor Ort weiterentwickelt. In der Vergangenheit haben sich auch Mitglieder des Innenausschusses des Deutschen Bundestages und verschiedener Landtage vor Ort einen persönlichen Eindruck von der Situation verschafft.

- b) Wie viele der durch die Programme geförderten Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen fünf Jahren (un erlaubt) wieder in die Bundesrepublik Deutschland eingereist (bitte so differenziert wie möglich antworten)?

Weder den kosovarischen Behörden noch der Bundesregierung liegen hierzu Informationen vor.

- c) Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung sichergestellt, dass die von der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellten Mittel effektiv verwendet werden?

Die von der Bundesregierung geförderten Vorhaben werden nur an zuverlässige Projektträger nach sorgfältiger Prüfung der Projektanträge (einschließlich eines umfassenden Finanzierungsplans) entsprechend der Bundeshaushaltsordnung vergeben. Nach Abschluss des Vorhabens werden die Projekte, in der Regel

durch die Auslandsvertretung, im Rahmen der Möglichkeiten auf Erreichung der Projektziele geprüft.

Das Rückkehrprojekt „URA 2“ wird unmittelbar durch das BAMF, das zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern gehört, durchgeführt.

- d) Wurde unterdessen die systematische Evaluation des URA 2-Programms durchgeführt (vgl. die Ankündigung auf Bundestagsdrucksache 17/8224, Frage 16), wenn nein, warum nicht, und wenn ja, was waren die wesentlichen Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen, und was wurde infolge der Evaluierung unternommen bzw. geändert (bitte so genau wie möglich darstellen)?

Die systematische Evaluierung von „URA 2“ hat begonnen, konnte aber noch nicht abgeschlossen werden. Im Mittelpunkt der Überprüfung stehen die weitere Verbesserung der Dienstleistungsqualität des Rückkehrzentrums und die Steigerung der Nachhaltigkeit der Fördermaßnahmen mit Blick auf die Reintegration in Kosovo.

Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 20a verwiesen.

- e) Suchen die Mitarbeiter des URA 2-Projekts mögliche Hilfeempfänger auch im serbisch dominierten Norden des Landes auf, und wenn nicht, wie können die bereits im Norden des Kosovo lebenden Rückkehrerinnen und Rückkehrer dann überhaupt von den Angeboten profitieren, da ihnen eigenständige Fahrten nach Pristina aus finanziellen Gründen meist nicht möglich sein werden?

Es ist Selbstverständnis des Projektes „URA 2“ und seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, nicht nach der Volkszugehörigkeit der betreuten Personen zu unterscheiden. Aktuell werden auch Rückkehrerinnen und Rückkehrer, die im Norden Kosovos leben, durch das Projekt „URA 2“ betreut. Somit profitieren selbstverständlich auch die im serbisch besiedelten nördlichen Munizipalitäten ansässigen Rückkehrerinnen und Rückkehrer von den diversen Angeboten.

Damit Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus allen Landesteilen Kosovos das Rückkehrzentrum „URA 2“ in Pristina aufsuchen können, wird erforderlichenfalls eine Teilerstattung von Fahrtkosten zum Zentrum gewährt.

21. Welche Formen der Unterstützung können nach Kenntnis der Bundesregierung Rückkehrer von Seiten der kosovarischen Behörden in Anspruch nehmen, welche Haushaltsmittel stehen dazu bereit, und gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung weitere Formen von Unterstützung zur Integration von Rückkehrern durch internationale oder nationale Organisationen im Kosovo?

Die kosovarische Regierung hat im Mai 2010 eine Strategie für Rückkehrer und Reintegration verabschiedet („Revised Strategy for Reintegration of Repatriated Persons“). Im Rahmen der Umsetzung dieser Strategie („Action Plan Implementing the Strategy for Reintegration of Repatriated Persons“) unterstützt die kosovarische Regierung seit dem 1. Januar 2011 Rückkehrer aus Drittstaaten – unabhängig von ihrer Ethnie – mit Geld-, Sach- und Beratungsleistungen. Für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 wurden insgesamt Mittel in Höhe von jeweils 3,2 Mio. Euro bereitgestellt. Die „National Strategy for Reintegration of Repatriated Persons in Kosovo“ (2013 bis 2017) sieht für die Haushaltsjahre 2014 bis 2017 ebenfalls Mittel in Höhe von 3,2 Mio. Euro pro Jahr vor.

In fast allen Gemeinden Kosovos wurde ein „Büro für Gemeinschaften und Rückkehrer“ (Municipal Office for Communities and Return, MOCR) eingerichtet. Die MOCR entscheiden selbst abschließend über die Bewilligung der

Leistungen, die im Rahmen einer Soforthilfe gewährt werden müssen (insbesondere Unterkunft und Verpflegung).

Die erste Kontaktaufnahme zu den Rückkehrern findet bereits unmittelbar nach deren Ankunft in einem eigens hierfür errichteten Büro im Flughafen Pristina statt. Falls erforderlich, werden Transportmöglichkeiten in die Heimatgemeinde oder eine befristete Unterkunft in einer Unterbringungseinrichtung in Pristina angeboten sowie Ansprechpartner in den Kommunen benannt.

Es gibt eine Reihe von nationalen und internationalen Organisationen, die die Reintegration von Rückkehrern in Kosovo unterstützen. Auf die Antwort zu Frage 20 wird ergänzend verwiesen.

22. Welche Rolle spielen nach Kenntnis der Bundesregierung für die Existenzsicherung von Minderheitenangehörigen im Kosovo die Überweisungen von in Deutschland lebenden Verwandten, und welche Konsequenzen hat demnach eine (zwangsweise) Rückkehr dieser hier lebenden Verwandten und damit das Ausbleiben der Überweisungen?
23. Wie viele Häuser bzw. Siedlungen von Roma, die durch Intervention der NATO in der Bundesrepublik Jugoslawien oder daran anschließend durch die UCK (Befreiungsarmee des Kosovo) zerstört worden waren, sind nach Kenntnis der Bundesregierung seitdem aus Mitteln der kosovarischen Regierung wieder aufgebaut worden?

Dazu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

24. Wurde nach Kenntnis der Bundesregierung durch kosovarische Behörden oder eine andere Organisation geprüft, inwieweit die gesamte Umgebung von Mitrovica bleiverseucht ist, in der die Menschen aus den Lagern Cesmin Luge und Osterode neu angesiedelt worden sind, und welche Belastungen insbesondere das Grundwasser dort aufweist?

Eine derartige Prüfung hat stattgefunden.

25. Welche Schwierigkeiten bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung weiter, wenn zurückkehrende kosovarische Staatsangehörige und insbesondere Roma zurückgelassenes Wohneigentum zurückfordern, und welche Maßnahmen hat die kosovarische Regierung nach Kenntnis der Bundesregierung ergriffen, um spezifische Probleme von Roma bei der Restitution ihres Eigentums zu beheben?

Schwierigkeiten können entstehen, wenn Immobilienbesitz nicht im Grundbuch oder Kataster eingetragen ist. Angehörigen aller ethnischen Gruppen steht der Rechtsweg offen.

26. Welche Maßnahmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung durch die kosovarische Regierung ergriffen, um in den von Roma bewohnten Siedlungsgebieten den Anschluss an zentrale öffentliche Infrastruktur (Wasser bzw. Abwasser, Strom, Straßen und öffentlicher Personennahverkehr, Schulen, Krankenhäuser) sicherzustellen?

Der Anschluss an die zentrale öffentliche Infrastruktur erfolgt unabhängig von der Ethnie der Bewohner der jeweiligen Siedlungsgebiete.

27. Welche Maßnahmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von der kosovarischen Regierung ergriffen, um Antiziganismus in Gesellschaft und Behörden wirksam entgegenzuwirken?

Die Angehörigen der ethnischen Minderheiten der Roma, Ashkali und Ägypter genießen verfassungsgemäß weitreichende Rechte. Im Februar 2009 wurde die Regierungsstrategie „Strategy for the Integration of Roma, Ashkali and Egyptian Communities in the Republic of Kosovo 2009 bis 2015“ verabschiedet.

Die kosovarische Regierung tritt öffentlich für Toleranz und Respekt gegenüber den Roma, Ashkali und Ägypter ein. In der kosovarischen Öffentlichkeit wirbt die Regierung regelmäßig dafür, das kulturelle Erbe dieser Gemeinschaften von allen Kosovaren zu respektieren, zu schützen und zu unterstützen.

Seit November 2000 gibt es die Einrichtung einer Ombudsperson, die für alle Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen oder Amtsmissbrauch durch die zivilen Behörden in Kosovo zuständig ist. Das Amt sowie die mit ihm verbundenen Rechte und Pflichten sind in der Verfassung der Republik Kosovo festgeschrieben (Artikel 132 bis Artikel 135). Die Ombudsperson geht Hinweisen auf Menschenrechtsverletzungen nach und gibt in einem Jahresbericht an das Parlament Empfehlungen für deren Behebung.

Bei jeder regionalen Dienststelle der kosovarischen Polizei sind Beamte beschäftigt, die ausschließlich für die Belange aller Minderheitengemeinschaften zuständig sind. Zumeist sind diese Beamten selbst Angehörige verschiedener Minderheiten.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen unterhalten diese Beamten ständige Kontakte zu den in ihrem Zuständigkeitsbereich lebenden Minderheitengemeinschaften und ihren Führungspersonlichkeiten. Auch hierdurch soll gewährleistet werden, dass Minderheitenangehörigen die Möglichkeit geboten wird, u. a. gegen sie gerichtete Straftaten anzuzeigen und verfolgen zu lassen.

28. Wie schätzt die Bundesregierung den Willen und die Möglichkeiten der kosovarischen Autoritäten ein, die Menschenrechte der Minderheiten und insbesondere der Rückkehrer in den Kosovo wirkungsvoll zu schützen, wenn selbst der Ombudsmann für Menschenrechte im Parlament des Kosovo erklärt, „ich sehe nicht, wie dieser Staat [...] noch Menschen helfen könnte, die zurückkehren“ (Interview im Magazin der Freitag, 29. Juli 2010)?

Auf die Antwort zu Frage 27 wird verwiesen.

29. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der UNICEF-Studie „Stilles Leid. Zur psychosozialen Gesundheit abgeschobener und rückgeführter Kinder“ vom März 2012?

Diese Studie wird neben vielen anderen Informationsquellen bei der Beurteilung der Gesamtlage in Kosovo durch die Bundesregierung berücksichtigt.

- a) Wie will sie insbesondere ihrer Verpflichtung aus der UN-Kinderrechtskonvention zum Schutz des Kindeswohls auch in der Abschiebungspraxis bzw. im aufenthaltsrechtlichen Verfahren nachkommen, und wie können die Perspektive und die Interessen der Kinder als eigenständig zu prüfende Aspekte und zu wahrende Rechte in der gel-

tenden Rechtslage und aufenthaltsrechtlichen Praxis wirksam berücksichtigt werden, d. h. nicht nur formelhaft oder lediglich als „bloßes Anhängsel“ der Entscheidung bezüglich der Eltern (bitte ausführen)?

Die Verpflichtungen aus der VN-Kinderrechtskonvention werden eingehalten. Grundsätzlich werden im deutschen Recht auch im Falle der Ausweisung/Abschiebung das Kindeswohl sowie der besondere Schutz der Familie (Artikel 6 GG, Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention) berücksichtigt und die Familieneinheit möglichst gewahrt.

Für Minderjährige trifft das Aufenthaltsrecht zudem Sonderbestimmungen, um den besonderen Bedürfnissen von Kindern gerecht zu werden. So dürfen Minderjährige beispielsweise nur in besonderen Ausnahmefällen und nur so lange in Abschiebungshaft genommen werden, wie es unter Berücksichtigung des Kindeswohls angemessen ist (§ 62 Absatz 1 Satz 3 AufenthG). Alterstypische Belange werden berücksichtigt, vgl. § 62a Absatz 3 AufenthG.

- b) Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht sie daraus, dass nach der Studie etwa die Hälfte der aus Deutschland und Österreich in den Kosovo „zurückgeführten“ (Abschiebungen und Rückkehr) Kinder ihre Rückkehr als schlimmste Erfahrung ihres Lebens beschreiben und dass insbesondere die im Ausland geborenen Kinder oder Minderheitenkinder die „Rückführung“ als traumatisches Ereignis erleben und zur Hälfte an Depressionen leiden, zu einem Drittel an einer Posttraumatischen Belastungsstörung (Abgeschobene etwa doppelt so häufig wie Zurückgekehrte) und zu einem Viertel Suizidgedanken haben, während zugleich das Gesundheitssystem im Kosovo nicht in der Lage sei, dem tatsächlichen Behandlungsbedarf gerecht zu werden (vgl. z. B. Zusammenfassung auf S. 8, bitte ausführen)?
- c) Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht sie daraus, dass nach der Studie 70 Prozent der Minderheitenkinder nach ihrer Rückkehr in den Kosovo keine Schule mehr besuchten (ebd., bitte ausführen)?

Auf die Antwort zu Frage 29 wird verwiesen.

- d) Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Auswirkungen und Folgen der bundesdeutschen Abschiebungs- und Rückkehrpolitik, wenn fast die Hälfte der vom kosovarischen Innenministerium genannten abgeschobenen Personen nicht mehr erreichbar waren, weil sie – so die Autoren der Studie – das Land möglicherweise wieder verlassen haben, umgezogen sind oder niemals wirklich zurückgekehrt sein mögen (S. 17)?

Auf die Antwort zu Frage 29 wird verwiesen.

Im Übrigen unterliegen die aus Deutschland nach Kosovo zurückkehrenden Personen lediglich den melderechtlichen Bestimmungen der Republik Kosovo.

Sie sind nicht verpflichtet, ihren Aufenthaltsort oder den Wechsel ihres Aufenthaltsortes im Heimatland den deutschen Behörden anzuzeigen.

- e) Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Umstand, dass drei Viertel der aus Deutschland Abgeschobenen den Kosovo bereits Anfang der 90er-Jahre oder während des Krieges verlassen hatten, d. h. vor ihrer Abschiebung etwa zehn bis 20 Jahre in Deutschland gelebt haben (S. 20, bitte ausführen)?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass sich zahlreiche der zur Ausreise verpflichteten kosovarischen Staatsangehörigen viele Jahre in Deutschland aufgehalten haben, ohne je im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels gewesen zu sein.

Nach Ablehnung ihrer Asylanträge wurden die Betroffenen zunächst geduldet, da bis zum Jahr 2000 Abschiebungen in die ehemalige autonome Provinz Kosovo des früheren Jugoslawien bzw. der ehemaligen Republik Serbien und Montenegro aus tatsächlichen Gründen nicht durchgeführt werden konnten.

Seit dem Jahr 2000 wurden in enger Abstimmung mit der ehemaligen VN-Zivilverwaltung (UNMIK), gestaffelt nach Volkszugehörigkeit und unter Beachtung der Sicherheitslage und des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aufbaus der heutigen Republik Kosovo Abschiebungen nur in sehr begrenztem Umfang vollzogen.

Angehörige der Volksgruppe der Roma waren bis Mitte des Jahres 2009 – mit Ausnahme von besonders schweren Straftätern – von der zwangsweisen Rückführung ausgenommen.

Für alle Ausreisepflichtigen, unabhängig von ihrer Volkszugehörigkeit, bestand jedoch stets die Verpflichtung, der festgestellten Ausreisepflicht durch freiwilliges dauerhaftes Verlassen des Bundesgebietes nachzukommen. Dies wurde unter anderem durch die Beschlüsse der IMK vom 6. Juni 2002, 6. Dezember 2002 und 15. Mai 2003 bekräftigt.

Die für den Vollzug der Abschiebungen zuständigen Länder haben in den vergangenen Jahren zwangsweise Rückführungen nach Kosovo sehr behutsam und stets in enger Abstimmung mit UNMIK und später mit den kosovarischen Innenbehörden vollzogen. Dabei wurde einer freiwilligen Ausreise immer der eindeutige Vorrang vor einer Abschiebung eingeräumt, wie auch die vorerwähnten IMK-Beschlüsse bekräftigen.

Die jetzt noch geduldeten Ausreisepflichtigen haben bisher nicht die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise, mit beachtlichen finanziellen Unterstützungsangeboten aus dem Bund-Länder-Förderprogramm REAG/GARP („Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Programme“) und den von einigen Ländern zusätzlich angebotenen Individualhilfen sowie dem Bund-Länder-Rückkehrprojekt „URA 2“ (vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung), genutzt.

- f) Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Umstand, dass das Versprechen einer Broschüre des URA 2-Programms eines „Neuanfangs“ angesichts der „schmerzlichen Reintegrationserfahrungen“ vieler Familien nach Aussagen der Studie „weit hergeholt“ sei (S. 33)?

Auf die Antworten zu den Fragen 20 und 29 wird verwiesen.

- g) Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Studie, wonach auch der Kosovo-Reintegrationsfonds nur „ein Versprechen auf dem Papier“ sei (S. 33; bitte begründen): die Hälfte der Befragten habe keinerlei Hilfen erhalten, mitunter gebe es nur finanzielle Kurzeithilfen, der Etat für das Jahr 2011 sei zu weniger als 9,3 Prozent abgerufen worden, bis Ende 2011 sei kein einziges Haus für eine rückgeführte Familie in Not errichtet worden, nur 119 von 440 000 vorgesehenen Euro seien für einen Zugang zum Gesundheitssystem ausgegeben worden, kein einziger Cent hingegen für Sprachkurse zur Erleichterung des Schulbesuchs?

Die Bundesregierung teilt diese Ansicht nicht. Anlaufschwierigkeiten aus dem Jahre 2011 sind bekannt. In den Jahren 2012 und 2013 wurden erhebliche Verbesserungen erreicht. Ergänzend wird auf die Antworten zu Fragen 20 und 21 verwiesen.

30. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Studie „Abschiebungen in den Kosovo enden in der Ausweglosigkeit“ infolge einer Delegationsreise in den Kosovo vom Förderverein PRO ASYL e. V. und dem Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V. vom Juli 2012?
- Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht sie insbesondere aus dem Ergebnis, wonach trotz kosovarischem Reintegrationsprogramm und deutscher Rückkehrunterstützung Hilfeversprechen „vielfach nur auf dem Papier“ stünden und bei abgeschobenen Minderheitenangehörigen nicht einmal Unterbringung und Ernährung gesichert seien (S. 4)?
 - Teilt sie die Einschätzung, dass angesichts der „psychischen Schocksituation, in der sich Abgeschobene, insbesondere die Kinder abgeschobener Familien, noch Monate nach ihrer Ankunft im Kosovo befinden“, bestehende Hilfsangebote nicht ausreichend sein, „um auch nur eine erste Reintegration zu begleiten“ (S. 4; bitte begründen)?
 - Teilt sie die Einschätzung, dass Roma-Angehörige angesichts der ethnischen Spannungen im Kosovo und angesichts der ausschließlich albanischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von psychologischen Hilfen keinen oder kaum Gebrauch machen könnten (S. 4; bitte begründen)?
 - Teilt sie die Einschätzung, dass Abschiebungen in den Kosovo „nicht vertretbar“ seien und dass die bestehenden Rückkehrhilfen und -programme „nur geringfügig den Zeitpunkt, an dem Abgeschobene ins Elend stürzen oder sich wieder auf den Weg machen“, verschoben (S. 26; bitte begründen)?

Der Bundesregierung ist der Inhalt der Studie bekannt. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 20 und 21 verwiesen. Die Bundesregierung teilt diese Auffassung daher so nicht.

- Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht sie daraus, dass davon ausgegangen werden muss, dass insbesondere die in Deutschland geborenen und/oder aufgewachsenen Kinder und Jugendlichen sich auch nach einer Abschiebung weiter als Deutsche fühlen und in aller Regel Mittel und Wege finden werden, um nach Deutschland zurückzukehren – legal oder illegal –, dass es also im Interesse der Betroffenen und der deutschen Gesellschaft wäre, für eine gelingende Integration dieser Menschen in Deutschland zu sorgen (vgl. S. 26 f., bitte ausführen)?

Auf die Antworten zu den Fragen 19, 30 und 30a bis 30d wird verwiesen.

31. Befürwortet die Bundesregierung angesichts der oben aufgeführten Berichte und Erkenntnisse ein Bleiberecht und gegebenenfalls auch ein Rückkehrrecht insbesondere für (abgeschobene oder noch in Deutschland verbliebene) Minderheitenangehörige bzw. Roma aus dem Kosovo bzw. zumindest Abschiebestopp-Regelungen für die Wintermonate (bitte begründen), von welchen geplanten oder bereits in Kraft getretenen Winterabschiebestopp-Regelungen welcher Bundesländer hat die Bundesregierung Kenntnis, und welche solcher Regelungen auf Länderebene gab es im vergangenen Winter?

Die Bundesregierung beabsichtigt – unabhängig von der Staats- oder Volkszugehörigkeit – einen Vorschlag für eine alters- und stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung vorzulegen.

Das Aufenthaltsgesetz hält grundsätzlich bereits jetzt ausreichend Möglichkeiten bereit, eine Aufenthaltsbeendigung im Einzelfall auszusetzen oder zu verschieben.

Daher erscheint eine pauschale Aussetzung von Abschiebungen nicht sachgerecht.

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen wurde dementsprechend auch von keiner obersten Landesbehörde für die Republik Kosovo weder im Jahr 2012 noch im Jahr 2013 für die bevorstehenden Wintermonate ein Abschiebungsstopp gemäß § 60a Absatz 1 AufenthG angeordnet. Einige Länder, wie z. B. Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz oder Schleswig-Holstein haben mit Erlassregelungen ihren Ausländerbehörden Hinweise zur Terminierung von Abschiebungen bis zum 31. März 2014 bzw. im vergangenen Jahr bis zum 31. März 2013 (Mecklenburg-Vorpommern bis 30. April 2013) gegeben, mit denen erreicht werden soll, dass für den in den jeweiligen Erlassregelungen definierten Personenkreis und die genannten Herkunftsländer, keine Abschiebungen terminiert und durchgeführt werden. In einigen anderen Ländern, wie z. B. Nordrhein-Westfalen oder Niedersachsen bestehen Allgemeine Erlassregelungen mit Hinweisen zu sorgfältigen individuellen Prüfungen vor Einleitung von Abschiebungsmaßnahmen.

